

Richtlinien zur Raumvergabe

Mehrzweckhalle „Widukindhalle“

1.

Zuständigkeiten, Haftung

Für die Vergabe der Mehrzweckhalle an Veranstalter ist der Fachbereich Innen in Abstimmung mit dem Landkreis Oldenburg und der Berufsbildenden Schule zuständig. Anträge zur Nutzung der Widukindhalle sind spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin an den Fachbereich zu stellen. Die Überlassung der Halle erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Der Benutzer stellt die Stadt Wildeshausen von allen Haftungsansprüchen, die aus den Veranstaltungen entstehen, frei und haftet für alle Schäden, die der Stadt Wildeshausen an den überlassenen Räumen, Zugängen und Einrichtungsgegenständen entstehen. Die Anmietung der Halle entbindet den/die Mieter nicht von der Verpflichtung, ordnungsrechtliche oder sonstige Genehmigungen in eigener Verantwortung einzuholen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich des Lärmschutzes, sind zu beachten.

2.

Auf- und Abbau, Reinigung

Die erforderlichen Auf- und Abbauarbeiten sind mit dem Hausmeister, Herrn von Seggern, Tel. : 0173-2038284, mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin abzustimmen. Tische, Stühle und weitere Ausstattungsgegenstände sind unter der Aufsicht des Hausmeisters von den Veranstaltern auf- und abzubauen. Den Veranstaltern steht es frei, Firmen oder andere mit den erforderlichen Auf- und Abbau sowie der Reinigung zu beauftragen. Diese müssen die Arbeiten mit dem Hausmeister abstimmen.

Der Veranstaltungsraum ist unmittelbar nach Veranstaltungsende nach Angaben des Hausmeisters zu reinigen. Es erfolgt eine Abnahme des Raumzustandes durch den Hausmeister.

Erforderliche Reinigungs- und Reparaturarbeiten, die durch unsachgemäße Nutzung und/oder Reinigung erforderlich werden, lässt die Stadt Wildeshausen auf Kosten des Veranstalters durchführen.

3. Bewirtung

Ist eine Bewirtung mit Essen und/oder Getränken vorgesehen, so ist hierfür der Inhaber der Schulkantine, Herr Walter Thiemann, Tel.: 04431-5440, zuständig. Der Veranstalter spricht mit ihm die gewünschte Bewirtung ab.

4. Kosten

Die Miete für die Halle beträgt DM 600,00 (ab dem 01.01.2002 = € 300,00) je Tag. Die Wochenendmiete (Freitag 13:00 Uhr – Montag 06:00 Uhr) beträgt ebenfalls DM 600,00 (€ 300,00). Die Miete wird eine Woche vor der Veranstaltung fällig. Das Mietverhältnis kommt nur bei fristgerechter Zahlung zustande. Ist die Miete nicht zu dem angegebenen Termin beim Vermieter eingegangen, so ist er berechtigt die Halle für die entsprechende Veranstaltung zu sperren.

Für die technische Betreuung und Umrüstung der Widukindhalle betragen die Kosten DM 880,00 (ab dem 01.01.2002 = € 440,00). Dieser Betrag ist vom Mieter gemeinsam mit dem Mietpreis zu zahlen.

Die Kosten des Auf- und Abbaus und der Reinigung trägt der jeweilige Veranstalter.

5. Mieterlass

Wildeshauser kulturschaffende Vereine haben die Möglichkeit, die Widukindhalle einmal im Jahr mietkostenfrei zu nutzen.

Die Kosten für die technische Betreuung und Umrüstung werden Wildeshauser kulturschaffenden Vereinen ebenfalls einmalig pro Jahr erlassen, sofern durch die Veranstaltung keine Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder) erzielt werden.

Der Kulturkreis Wildeshausen kann bis auf weiteres die Widukindhalle kostenfrei nutzen. Kosten für die technische Betreuung werden ihm von der Stadt Wildeshausen erstattet.

Wildeshausen, 16.10.2001

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Franz Duin